

Das aktuelle theologische Buch

◆ Rosenberger, Michael / Schaupp, Walter (Hg.): Ein Pakt mit dem Bösen? Die moraltheologische Lehre der „*cooperatio ad malum*“ und ihre Bedeutung heute (Studien der Moraltheologie. Neue Folge 5). Aschendorff Verlag, Münster 2015. (246) Kart. Euro 39,00 (D) / Euro 40,10 (A) / CHF 51,90. ISBN 978-3-402-11929-7.

Sammelbände mit Beiträgen mehrerer Autoren haben in der akademischen Welt oftmals keinen guten Ruf. Sie stehen im Verdacht, nur eine lockere Zusammenstellung inhaltlich unverbundener Beiträge unter einem weitgefassten Obertitel zu bieten. Nur selten werden dagegen die Chancen einer Kooperation mehrerer Fachleute und das Zusammenführen historischer Expertise auf unterschiedlichen Gebieten mit einer systematischen Durchdringung aller Einzelbeiträge verbunden. Die vorliegende Publikation zur Bedeutung der moraltheologischen Lehre von der Mitwirkung am Bösen in gegenwärtigen Konfliktfeldern des kirchlichen Handelns gehört eindeutig zur zweiten Kategorie. Dies ist sowohl auf die ausnahmslos vorzügliche Qualität aller Einzelbeiträge als auch auf das besondere Verdienst der beiden Herausgeber zurückzuführen, die für den Band eine klare problembezogene Konzeption entwickelten, die sie in ihrer gemeinsamen Einleitung und in ihrer systematischen Schlussreflexion darlegen. Auf diese Weise gelingt es ihnen, die moraltheologische Lehre von der *cooperatio ad malum* mit ihren subtilen Distinktionen (formale-materiale, unmittelbare-mittelbare, nähere-entferntere Mitwirkung) in überraschend aktuellen Bezügen zum Sprechen zu bringen und ihre Leistungsfähigkeit im Kontext anderer moraltheologischer Lehrstücke – von der Handlung mit doppelter Wirkung, vom nur indirekt Gewollten oder von den verhältnismäßigen Gründen für die Zulassung eines geringeren Übels – auszuloten. Die abgedroschene Rede von dem seit langem empfundenen Desiderat, das nun endlich erfüllt werde, trifft hier in vollem Umfang zu: Wer eine verlässliche Information zur historischen

Vorgeschichte, zur systematischen Begründung und zur vielfältigen Anwendbarkeit der Lehre von der Mitwirkung am Bösen in individuellen Handlungsfeldern und solchen, in die institutionelle Akteure verstrickt sein können, sucht, findet derzeit nichts Besseres auf dem Markt.

Die Beiträge von *Stephan Ernst*, *Alfonso V. Amarante* und *Werner Wolbert* durchleuchten die Entwicklung des Lehrstückes von der *Cooperatio* in den moraltheologischen Lehrbüchern vom 17. Jahrhundert bis zu den neuscholastischen Manualien des 19. Jahrhunderts, in denen sie als ein Anwendungsfall der Lehre von der Handlung mit Doppelwirkung galt. Allen Formen von Mitwirkungshandlungen, auch wenn sie nur materieller, mittelbarer und entfernter Art sind, so fordern es schon die frühen Fassungen dieses Prinzips bei den Autoren des 17. Jahrhunderts, können nur dann als zulässig gelten, wenn sie durch einen vernünftigen, gerechten und proportionierten Grund gerechtfertigt sind. Schmunzeln erwecken beim heutigen Leser die Anwendungsbeispiele, die von den damaligen Autoren angeführt werden: Zumeist handelt es sich um die Zwänge einer abhängigen Dienerschaft, die ihren Herren Handlangerdienste bei ihren sexuellen Eskapaden leisten müssen, also dem Herrn die Leiter festhalten, ihn auf die Schulter stehen lassen, um in das Zimmer der Geliebten zu gelangen, der Konkubine briefliche Mitteilungen überbringen oder die Haustüre öffnen usw.

Derartige Fälle und ihre angeblich zu nachsichtige Beurteilung durch die „laxe“ Moraltheorie vornehmlich jesuitischer Autoren bildeten auch den Hintergrund für ein am 2. März 1679 erschienenes Dekret des heiligen Offiziums, durch das Papst *Immoenz XI.* 65 Sätze verurteilte. Diese wurden ihm von dem Teil der Leuener Fakultät, die mehrheitlich einen extremen Augustinismus vertrat, zur Indizierung vorgelegt. Darunter befand sich als *Propositio 51* auch das erwähnte Diener-Beispiel. Nach der Verurteilung durch das kirchliche Lehramt, die sich indirekt als Katalysator für die weitere Karriere des Lehrstückes von der Mitwirkung am Bösen entpuppte, schlugen die moraltheologischen Autoren unterschiedliche Wege ein, um darauf zu reagieren. Während die einen bemüht waren, die Bedeutung der Verurteilung

herunterzuspielen oder sie auf wenige klar eingrenzbar Fälle zu beschränken, versuchten wenige Autoren – als erster ist der auch sonst zum Rigorismus neigende *Daniele Concina* OP (1687–1756) zu erwähnen – ihren Anwendungsbereich mit der Argumentation auszuweiten, dass auch zunächst indifferente Handlungen durch die jeweiligen konkreten Umstände in sich schlecht und somit ausnahmslos moralisch verwerflich werden können. Ähnliche Vermeidungsstrategien und ihnen spiegelbildlich entsprechende Verschärfungstendenzen lassen sich bis in die Gegenwart hinein verfolgen, wenn an sich indifferente und entfernte Formen materialer Mitwirkung mit dem Argument moralisch diskreditiert werden sollen, es gelte die Klarheit des kirchlichen Zeugnisses und die Kohärenz der kirchlichen Morallehre zu schützen.

Der zweite Teil beginnt mit einleitenden Bemerkungen zu der Reichweite und dem Stellenwert einer zeitgemäßen Lehre der *Cooperatio* von *Michael Rosenberger* und einer ökumenischen Rückfrage nach der Behandlung des ethischen Kompromisses im Lichte der evangelischen Rechtfertigungslehre durch *Stefan Tobler*, die eine Art funktionales Äquivalent zur katholischen *Cooperatio*-Lehre bietet. Darauf folgen kritische Erörterungen zur Leistungsfähigkeit der Rede von der Mitwirkung am Bösen in einzelnen persönlichen, kirchlichen oder gesellschaftlichen Handlungsfeldern. Alle diese Beiträge machen die Schwerpunktverlagerung von der individuellen zur institutionellen Kooperation und die gewandelte Ausgangslage deutlich, unter der die Anwendbarkeit dieses Lehrstücks in einer weltanschaulich pluralen Gesellschaft steht, in der es unterschiedliche, oftmals auch gegensätzliche Auffassungen über die moralische Beurteilung von Phänomenen wie Schwangerschaftsabbruch, Sterilisation, Empfängnisregelung oder auch Todesstrafe, Waffenhandel und Dual-Use-Geschäfte gibt.

Geradezu erschütternd ist der Beitrag von *Dominic Whitehouse* OFM und *Gunter Prüller-Jagenteufel* über die *cooperatio in malo* im Kontext der Beichte zu lesen. Sie zeigen auf, wie zahlreiche Beichtväter, indem sie Pönitenten vorschnell die Absolution für schwere sexuelle Verfehlungen wie den Missbrauch Abhängiger und Minderjähriger erteilten und

umgekehrt die Opfer aufforderten, den Tätern im Geiste christlicher Barmherzigkeit zu vergeben, zu Kollaborateuren mit patriarchalen Gewaltstrukturen wurden. In besonderer Weise skandalös war der institutionelle Umgang der Kirche mit den Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker, der auf einem Dekret von Papst XI. *Crimen sollicitationis* aus dem Jahre 1922 beruhte. Dieses legte den Bischöfen das in modifizierter Form das ganze 20. Jahrhundert hindurch praktizierte Verbot auf, belastende Informationen an staatliche Behörden weiterzugeben. Die Verpflichtung der Bischöfe auf absolute Geheimhaltung führte zu einer jahrzehntelang von den Verantwortlichen selbstverständlich geübten und offenbar als unproblematisch empfundenen Situation, in der sich die Kirche in ihrem institutionellen Handeln in unzähligen Fällen einer direkten *cooperatio in malo* schuldig machte.

Weitere Beiträge behandeln das moralische Risiko einer Kooperation von Kirche und Staat (*Josef Isensee*), das Dilemma katholischer Theologen, die in internationalen Ethikgremien wie der *European Group on Ethics in Science and Technologies* (EGE) an der Ausarbeitung von Ethik-Richtlinien für den Umgang mit embryonalen Stammzellen mitwirken (*Günter Virt*), die Mitwirkung katholischer Parlamentarier an der Ehe- und Partnerschaftsgesetzgebung ihrer Länder (konkret: Einführung der staatlichen Ehescheidung und des Rechtsinstitutes gleichgeschlechtlicher Partnerschaften unter Einbezug des vollen Adoptionsrechtes gleichgeschlechtlicher Paare) (*Emmanuel Agius*) sowie die Möglichkeiten einer sogenannten ethischen Geldanlage (*Klaus Gabriel*) oder die Entgegennahme von Spenden und Fördergeldern von Profit-Unternehmen, die ein nachhaltiges und ökologisches Wirtschaften oder die Einhaltung hoher Sozialstandards zu ihren expliziten Unternehmenszielen rechnen. Besonders aufschlussreich sind die Darlegungen von *Walter Schupp* über die Kontroversen, die sich durch die unterschiedliche Auslegung des *Principle of cooperation* im Rahmen der Angebote katholischer Einrichtungen im US-amerikanischen Gesundheitswesen zwischen der römischen Glaubenskongregation und einigen katholischen Moraltheologen entwickelten.

Diese argumentierten mit der ökonomischen Zwangslage und dem Überlebenskampf, in denen katholische Gesundheitseinrichtungen sich zum Eingehen von Kooperationsvereinbarungen mit nicht-katholischen Institutionen genötigt sehen, welche die spezifischen Lehraussagen der katholischen Kirche etwa zum Schwangerschaftsabbruch, zur Empfängnisregelung oder zur künstlichen Ernährung am Lebensende nicht teilen. Hier verschärfte das Lehramt ähnlich wie in der deutschen Debatte über die Beteiligung kirchlicher Beratungsstellen an der Schwangerschaftskonfliktberatung die Kriterien, die eine unerlaubte Mitwirkung von einer erlaubten unterscheiden, indem es eine größere Klarheit des kirchlichen Zeugnisses und den Verzicht auf ein mögliches Ärgernis in jedweder Form einforderte.

Doch stellt sich auch dann noch die Frage, wo die Trennungslinie zwischen beiden Formen der Mitwirkung genau verläuft: Die Mitwirkung eines katholischen Arztes an einem Schwangerschaftsabbruch legt die Vermutung nahe, dass dieser die durch sein Dazutun ermöglichte Tötungshandlung moralisch billigt und sich daher einer unerlaubten formalen und unmittelbaren Mitwirkung schuldig macht. Gilt Gleiches auch von der Krankenschwester, die Instrumente anreicht oder – noch entfernter – von der medizinischen Assistentin, die am Morgen den OP-Raum desinfiziert, in dem am Nachmittag der Eingriff vollzogen werden soll? Und wie verhält es sich, wenn eine katholische Einrichtung die Heroinabgabe unter sterilen Bedingungen an Abhängige ermöglicht, um eine HIV-Infektion zu verhindern? Das Argument von der Klarheit des Zeugnisses und der Kohärenz der kirchlichen Morallehre kann in solchen Kontexten leicht zum Vorwand werden, der ein glaubwürdiges Zeugnis im Einsatz zugunsten kranker, schwacher und rechtloser Personengruppen verhindert. Zu Recht weist Schaupp darauf hin, dass im Hintergrund dieser Auseinandersetzungen unterschiedliche Grundauffassungen über das Verhältnis von Kirche und Welt wirksam sind. Wer auf der Linie des Zweiten Vatikanischen Konzils den Auftrag der Kirche betont, die Welt durch die Teilnahme an ihren Strukturen von innen heraus zu verändern, wird in der Frage der Mitwirkung zu

anderen Urteilen gelangen als jemand, der im Sinne der Enzyklika *Evangelium vitae* von einem prinzipiellen Kampf zwischen einer Kultur des Todes und einer Kultur des Lebens ausgeht, in dem es nur ein Entweder-Oder und klare Abgrenzungen geben kann.

In ihrer gemeinsam verantworteten Schlussreflexion stellen die Herausgeber die Kriterien einer formalen oder materialen Mitwirkung in ihren unterschiedlichen Formen im Blick auf aktuell diskutierte Konfliktfelder auf den Prüfstand. Einige Unterscheidungen sind leicht nachvollziehbar und unmittelbar einsichtig. Eine explizite formale Mitwirkung verlangt in irgendeiner Weise die ausdrückliche Zustimmung des Mitwirkenden zur verwerflichen Haupthandlung. Diese ist oftmals nicht aus der immanenten Handlungsstruktur der Mitwirkung, sondern nur durch eine sie begleitende sprachliche Interpretation erkennbar. Als Beispiel dafür kann das kommunikative Geschehen eines Beichtgesprächs dienen, bei dem die Gefahren einer solchen expliziten formalen Mitwirkung durch verharmlosende Bemerkungen oder eine nur geringfügige Bußauflage besonders groß sind, ohne dass der Beichtpriester die Handlung des Pönitenten ausdrücklich gutheißen muss. Eine implizite formale Mitwirkung ist dagegen an der Struktur der Mitwirkungshandlung selbst ablesbar, da diese das Einverständnis des Mitwirkenden verrät. Die neuscholastischen Handbücher traktierten dafür den Fall eines Organisten oder Mesners, der in einem nichtkatholischen Gotteshaus die Orgel spielte oder die Glocken schlug, was ohne eine wie auch immer geartete Zustimmung zu einem nichtkatholischen Ritus nicht denkbar sei. Dagegen wurde der Verkauf von Opferkerzen als entferntere materiale Mitwirkung eingestuft – die Tendenz, bei der Bestimmung der *cooperatio formalis implicita* behutsam und maßvoll vorzugehen, bleibt vorherrschend.

Wichtig ist der Hinweis, dass auch als implizit unterstellte Intentionen einen hermeneutischen Verständigungsprozess erfordern, sei es durch den Handelnden selbst, der sein eigenes Tun interpretiert, sei es durch eine kirchliche Gruppe oder Institution, die ihre Ziele erklärt. Dies kann zu Konflikten darüber führen, wenn eine innerkirchliche oder gesellschaftliche Mehrheit eine Mitwirkungshandlung (z. B. das Aus-

stellen eines Scheines nach einem Beratungsgespräch bei Schwangerschaftskonflikten) nicht als formale Mitwirkung einstuft, die Institution aber dennoch um der Klarheit des kirchlichen Zeugnisses willen verlangt, davon Abstand zu nehmen. Die Eindeutigkeit des kirchlichen Zeugnisses für die Würde des Menschen und den Wert des Lebens ist gewiss ein sehr hohes Gut, zumal in einer medialisierten Welt, in der vielfach verschlungene Handlungsketten die Fernwirkungen des eigenen Tuns oftmals nicht sicher vorhersehen lassen. Dennoch darf, soll die Warnung vor dem Ärgernisgeben nicht zum Totschlagsargument werden, eine Verdunkelung des kirchlichen Zeugnisses nicht nur behauptet und ohne empirische Nachweise unterstellt werden. Das Zeugnis der Kirche für das ungeborene Leben war durch den Versuch der kirchlichen Schwangerenkonfliktberatung in Deutschland, Einfluss auf die Entscheidungen in Not geratener Schwangerer zu nehmen, indem man ihnen die Gründe für eine Option zugunsten des Kindes erläutert und ihren Willen zum Kind stärkt, keineswegs einer Verdunkelungsgefahr ausgesetzt. Zudem bedeutet der Verzicht auf eine Mitwirkung immer auch, auf die Verwirklichung anderer Ziele und Güter zu verzichten, für die man ebenfalls verantwortlich ist.

Nicht weniger bedeutsam erscheinen die Kategorien, die zur Unterscheidung einer materialen Mitwirkung an Handlungen gegeben werden, die als gut oder ethisch indifferent anzusehen sind. Dabei gilt das Prinzip: Je näher, unmittelbarer und notwendiger eine Mitwirkungshandlung für eine verwerfliche Haupt-handlung ist, umso gewichtiger müssen die erstrebten Güter sein, damit die Mitwirkung als legitim erachtet werden kann. Die Brisanz dieser Unterscheidungskriterien wird bislang von vielen Christen in ihrem privaten Verhalten als Konsumenten oder Geldanlegern, aber auch von kirchlichen Institutionen wie Hilfswerken oder Diözesen verkannt. Der Wert dieser Überlegungen liegt nicht zuletzt darin, dass sie auf solche „blinde Flecken im negativen Sinn“ hinweisen, die vor allem bei der Verstrickung in ökonomische Prozesse dazu führen, auch schwerwiegende Übel gedankenlos hinzunehmen oder sich dafür nicht zuständig zu fühlen (239). Eigens thematisiert wird die Problematik

der Mitwirkung von Institutionen, da diese Systemzwängen in der Regel stärker unterworfen sind als Individuen. Die Verschärfung der Bedingungen für ein erlaubtes Zusammenwirken, die um der angeblichen Klarheit des kirchlichen Zeugnisses willen erforderlich sein soll, kann den ethischen Zwängen, die sich dabei ergeben können, nicht entinnen. Denn Zeugnis und Ärgernis haben immer eine symbolische und relationale Bedeutung, die der Zeugnisgebende nicht allein von sich aus bestimmen kann. „Die Erfahrung zeigt, dass etwas, das aus rigoroser Treue zur Morallehre der Kirche getan oder eingefordert wird, von der Gesellschaft als ein Anti-Zeugnis, als ein Verstoß gegen grundlegende Erfordernisse der Liebe und des Evangeliums aufgefasst werden kann“ (238). Die zur Illustration angeführten Beispiele – der „Kölner Fall“, in dem im Januar 2013 einem Vergewaltigungsopfer von zwei katholischen Krankenhäusern die Aufnahme verweigert wurde, um nicht die „Pille danach“ anbieten zu müssen und die Missbrauchsfälle in der Kirche, in der man innerkirchlich aus Barmherzigkeit Nachsicht mit den Tätern walten ließ, was die Gesellschaft als Selbstschutz der Institution und als Unempfindlichkeit für die Leiden der Opfer interpretierte – lassen an der Richtigkeit dieser Feststellung keinen vernünftigen Zweifel zu.

Die vorliegende Studie stellt eine der wichtigsten moraltheologischen Neuerscheinungen der letzten Jahre dar. Sie besticht durch ihre zuverlässige historische Information, ihre eingehende theologische Reflexion und eine überzeugende Auswahl konkreter Anwendungsfälle. Diese fragen nach den Herausforderungen an ein glaubwürdiges christliches Handeln in den Konfliktfeldern, die sich in einer weltanschaulich pluralen Gesellschaft anders als in einem mehrheitlich katholisch geprägten Milieu stellen. Das Buch ist allen zur Lektüre zu empfehlen, die in den Fragen ihrer persönlichen Lebensführung oder ihrer beruflichen Mitverantwortung für das Handeln kirchlicher Institutionen verlässliche und begründete Antworten suchen. Ein spannender Einblick in die Werkstatt moraltheologischer Arbeit, der für Nicht-Fachleute ebenso wie für Kenner einen großen Erkenntnisgewinn bringt.

Freiburg i. Br.

Eberhard Schockenhoff